LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21608**

06.10.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Informationsaustausch zwischen psychiatrischer Versorgung und Sicherheitsbehörden bei konkreter Fremdgefährdung verbessern – Bevölkerung und Betroffene schützen

I. Ausgangslage

Der Schutz der Bevölkerung vor konkreten Gefahren für Leib, Leben und andere bedeutende Rechtsgüter gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Zugleich haben Menschen mit psychischen Erkrankungen Anspruch auf eine fachgerechte, menschenwürdige und möglichst diskriminierungsfreie medizinische Behandlung. Beide Schutzinteressen stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch. Sie erfordern vielmehr einen rechtssicheren und verhältnismäßigen Umgang mit den wenigen Fällen, in denen bei einer psychisch erkrankten Person eine konkrete und medizinisch begründete Gefahr für Dritte besteht.

Die Zahl, der in der ambulanten Versorgung dokumentierten, psychischen Erkrankungen und Störungen in Deutschland, ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass psychische Erkrankungen keineswegs mit Gewaltbereitschaft oder Fremdgefährdung gleichzusetzen sind. Die überwiegende Mehrheit der psychisch erkrankten Menschen stellt keine Gefahr für andere dar.

Von dieser grundsätzlichen Feststellung zu unterscheiden sind jedoch diejenigen Einzelfälle, in denen aufgrund einer konkreten Vorgeschichte, einer fachärztlich festgestellten Erkrankung und entsprechender Verhaltensauffälligkeiten eine erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter fortbestehen kann. Dies betrifft insbesondere Personen, die zuvor aufgrund einer Fremdgefährdung psychiatrisch untergebracht waren und bei denen zum Zeitpunkt einer Entlassung, Beurlaubung oder Belastungserprobung weiterhin eine entsprechende Gefahrenprognose besteht.

Gerade an den Schnittstellen zwischen psychiatrischer Versorgung, Ordnungsbehörden und Polizei stellt sich die Frage, ob die bestehenden Informationswege in Nordrhein-Westfalen den Anforderungen einer modernen und zugleich rechtsstaatlich gebundenen Gefahrenabwehr ausreichend Rechnung tragen.

In Nordrhein-Westfalen besteht mit dem polizeilichen Konzept PeRiskoP bereits ein Instrument zur frühzeitigen Erkennung und Bewertung von Personen mit besonderem Risikopotenzial. Die Wirksamkeit eines solchen Instruments hängt jedoch wesentlich davon ab, dass relevante und rechtmäßig übermittelbare Informationen die zuständigen Sicherheitsbehörden rechtzeitig erreichen. Wo medizinische Informationen aufgrund gesetzlicher Schweigepflichten oder

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 07.10.2026

fehlender klarer Übermittlungsregelungen nicht zur Verfügung stehen, können polizeiliche Präventionsinstrumente an ihre Grenzen stoßen.

Mehrere Fälle der vergangenen Jahre haben bundesweit die Frage aufgeworfen, wie mit Personen umzugehen ist, bei denen eine psychiatrische Behandlung vorausgegangen ist und zugleich eine erhebliche Gewalt- oder Fremdgefährdungsvorgeschichte bestand. So kam es beispielsweise am 23. Mai 2025 am Hamburger Hauptbahnhof zu einem Messerangriff, bei dem 15 Menschen verletzt wurden. Die Tatverdächtige war am Vortag aus einer psychiatrischen Einrichtung entlassen worden und hatte bereits eine umfangreiche psychiatrische Behandlungsgeschichte sowie frühere gewalttätige Auffälligkeiten aufgewiesen.

Auch der tödliche Messerangriff auf den Studenten D. in Trier am 15. Juli 2026 hat die Frage nach dem Umgang mit Personen mit psychiatrischer Vorgeschichte und möglicher Fremdgefährdung erneut in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte gerückt. Bereits der tödliche Angriff auf eine Kindergartengruppe in Aschaffenburg im Januar 2025 hatte bundesweit erhebliche Diskussionen über den Umgang mit psychisch erkrankten und zugleich auffälligen Personen ausgelöst.

Auch Nordrhein-Westfalen ist von dieser Problematik nicht ausgenommen. Im Oktober 2025 wurde in Paderborn eine Mitschülerin von einem 25-Jährigen mit einem Messer schwer verletzt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hatte der Täter seine Medikamente eigenmächtig abgesetzt und unter Wahnvorstellungen gehandelt. Das Landgericht Paderborn ordnete anschließend die dauerhafte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

Aus einzelnen Fällen lässt sich keine allgemeine Kausalität zwischen psychischer Erkrankung und Gewalt ableiten. Sie zeigen jedoch, dass insbesondere der Zeitpunkt der Entlassung, Beurlaubung oder Belastungserprobung eine besondere Bedeutung für die Gefahrenabwehr haben kann. Besteht in einem Einzelfall nach fachärztlicher Einschätzung weiterhin eine erhebliche Gefahr für Dritte, stellt sich die Frage, ob die zuständigen Sicherheitsbehörden davon Kenntnis erhalten müssen, um ihrer gesetzlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr nachkommen zu können.

Das geltende nordrhein-westfälische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) sieht bereits verschiedene Informationspflichten und Informationswege vor. Im Mittelpunkt stehen insbesondere der Sozialpsychiatrische Dienst, Gerichte, die zuständigen Ordnungsbehörden und die vorbehandelnden Ärzte. Eine umfassende und zugleich eindeutig normierte Informationspflicht gegenüber der Polizei für den Fall einer, nach fachärztlicher Einschätzung, fortbestehenden erheblichen Fremdgefährdung ist bislang jedoch nicht in einer Weise ausgestaltet, die eine einheitliche und verlässliche Vorgehensweise in allen einschlägigen Fällen sicherstellt.

Die Landesregierung hat im Jahr 2026 einen Gesetzentwurf zur Neufassung des PsychKG vorgelegt. Dieser verfolgt u. a. das Ziel, die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen zu verbessern und die bestehenden Informationswege klarer zu strukturieren. Ein allgemeines Register psychisch erkrankter Personen mit Gewaltpotenzial ist dabei ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf Prävention, Behandlung und einer verbesserten Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

An diese Zielsetzung sollte angeknüpft werden. Zugleich bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen für diejenigen Ausnahmefälle, in denen eine Person aufgrund einer konkreten Fremdgefährdung psychiatrisch untergebracht war und nach fachärztlicher Einschätzung auch nach einer Entlassungsentscheidung eine erhebliche Gefahr für Dritte bestehen kann.

Ein Blick auf andere Länder zeigt, dass entsprechende Regelungen rechtlich ausgestaltet werden können, ohne ein allgemeines Register psychisch erkrankter Menschen zu schaffen. In Hessen wurden Regelungen geschaffen, nach denen bei bestimmten Konstellationen im Zusammenhang mit der Entlassung von Personen, die wegen Fremdgefährdung untergebracht waren, eine Information der Sicherheits- bzw. Ordnungsbehörden vorgesehen werden kann, wenn aus medizinischer Sicht eine erhebliche Gefahr für bedeutende Rechtsgüter fortbestehen könnte.

Für Nordrhein-Westfalen sollte daher geprüft und gesetzlich sichergestellt werden, wie ein vergleichbarer Informationsfluss rechtssicher, verhältnismäßig und auf tatsächlich relevante Einzelfälle begrenzt ausgestaltet werden kann.

Dabei muss gewährleistet bleiben, dass medizinische Daten ausschließlich für den konkreten Zweck der Gefahrenabwehr verwendet werden. Eine dauerhafte Speicherung ohne konkreten Anlass, ein allgemeines Register psychisch erkrankter Menschen oder eine pauschale Übermittlung personenbezogener Gesundheitsdaten sind weder erforderlich noch mit dem besonderen Schutzbedürfnis dieser Personengruppe vereinbar.

Erforderlich ist vielmehr eine klar definierte Ausnahmeregelung: Wenn eine Person wegen konkreter Fremdgefährdung untergebracht war und nach fachärztlicher Einschätzung bei ihrer Entlassung, Beurlaubung oder Belastungserprobung weiterhin eine erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter bestehen könnte, müssen die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen.

Dabei sollte der Informationsaustausch nicht automatisch zu polizeilichen Maßnahmen führen. Vielmehr kann eine strukturierte Fallkonferenz zwischen psychiatrischer Einrichtung, Sozialpsychiatrischem Dienst, zuständiger Ordnungsbehörde und Polizei dazu beitragen, die jeweilige Situation fachübergreifend zu bewerten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr einzuleiten.

Ein solcher Ansatz verbindet zwei legitime staatliche Schutzaufträge: den Schutz der Allgemeinheit vor konkreten Gefahren und den Schutz psychisch erkrankter Menschen vor unverhältnismäßiger Überwachung und Stigmatisierung.

Entscheidend ist demgemäß eine klare Begrenzung auf medizinisch begründete Einzelfälle, eine strikte Zweckbindung der übermittelten Daten, angemessene Löschfristen sowie eine nachvollziehbare Information der betroffenen Person über die erfolgte Datenübermittlung, soweit dadurch der Zweck der Gefahrenabwehr nicht gefährdet wird.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen sollte diese Regelungslücke schließen und damit sowohl die Handlungssicherheit der behandelnden Einrichtungen als auch die Präventionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden verbessern.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Psychische Erkrankungen sind nicht mit Gewaltbereitschaft oder Fremdgefährdung gleichzusetzen. Die überwiegende Mehrheit psychisch erkrankter Menschen stellt keine Gefahr für Dritte dar.

2. In einer begrenzten Zahl von Fällen können jedoch psychische Erkrankungen mit einer erheblichen und konkreten Fremdgefährdung verbunden sein. Dies gilt insbesondere bei entsprechender Vorgeschichte und fachärztlich festgestellter fortbestehender Gefahrenlage.

3. Der Zeitpunkt der Entlassung, Beurlaubung oder Belastungserprobung stellt bei Personen mit vorausgegangener Unterbringung wegen Fremdgefährdung eine besonders relevante Schnittstelle zwischen psychiatrischer Versorgung und Gefahrenabwehr dar.

4. Die Sicherheitsbehörden können ihren gesetzlichen Aufgaben nur dann effektiv nachkommen, wenn ihnen die für die konkrete Gefahrenabwehr erforderlichen Informationen rechtzeitig und auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage zur Verfügung stehen.

5. Nordrhein-Westfalen verfügt mit PeRiskoP bereits über ein Instrument zur frühzeitigen Erkennung und Bewertung von Personen mit besonderem Risikopotenzial. Dessen präventive Wirkung setzt voraus, dass relevante Informationen die zuständigen Behörden rechtzeitig erreichen.

6. Der Informationsaustausch zwischen psychiatrischer Versorgung, Sozialpsychiatrischem Dienst, Ordnungsbehörden und Polizei muss deshalb insbesondere in Fällen konkreter und fachärztlich begründeter Fremdgefährdung rechtssicher, einheitlich und nachvollziehbar geregelt sein.

7. Ein allgemeines Register psychisch erkrankter Menschen oder eine anlasslose Übermittlung medizinischer Daten ist hierfür weder erforderlich noch sachgerecht.

8. Erforderlich ist vielmehr eine auf konkrete Einzelfälle beschränkte Regelung, die den Schutz der Allgemeinheit mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem besonderen Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Behandler in einen angemessenen Ausgleich bringt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den Entwurf zur Neufassung des PsychKG Nordrhein-Westfalen so zu ergänzen bzw. auszugestalten, dass eine psychiatrische Einrichtung die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde informieren darf bzw. muss, wenn eine Person, die zuvor wegen konkreter Fremdgefährdung untergebracht war, entlassen, beurlaubt oder einer Belastungserprobung zugeführt werden soll und nach fachärztlicher Einschätzung weiterhin die konkrete Möglichkeit einer erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter besteht;

2. die Voraussetzungen für eine solche Informationsübermittlung gesetzlich eindeutig und abschließend zu bestimmen und dabei insbesondere die erforderliche fachärztliche Gefahrenprognose, den konkreten Anlass sowie den zeitlichen Zusammenhang mit der Entlassung, Beurlaubung oder Belastungserprobung zu definieren;

3. für besonders gelagerte Einzelfälle die Möglichkeit strukturierter Fallkonferenzen zwischen psychiatrischer Einrichtung, Sozialpsychiatrischem Dienst, zuständiger Ordnungsbehörde und Polizei vorzusehen, sofern dies zur Bewertung und Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist;

4. sicherzustellen, dass die übermittelten Informationen ausschließlich zum Zweck der konkreten Gefahrenabwehr verwendet werden dürfen und einer strikten Zweckbindung, angemessenen Speicher- und Löschfristen sowie einer nachvollziehbaren Dokumentation unterliegen;

5. sicherzustellen, dass die betroffenen Personen grundsätzlich über eine erfolgte Informationsübermittlung unterrichtet werden, soweit dadurch der Zweck einer konkreten Gefahrenabwehr nicht vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt wird;

6. ausdrücklich auszuschließen, dass aufgrund dieser Regelungen ein allgemeines Register psychisch erkrankter oder psychiatrisch behandelter Personen eingerichtet wird;

7. sicherzustellen, dass die Regelungen das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und behandelnden Ärzten sowie die ärztliche Schweigepflicht nur insoweit einschränken, wie dies aufgrund einer konkreten, medizinisch begründeten und erheblichen Gefahrenlage zur Abwehr von Gefahren für Dritte erforderlich und verhältnismäßig ist;

8. die bestehenden Präventions- und Informationsstrukturen des Landes, insbesondere das polizeiliche Konzept PeRiskoP, auf ihre Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln;

9. dem Landtag Nordrhein-Westfalen innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über die hierzu ergriffenen Maßnahmen und die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen zu berichten.

Dr. Martin Vincentz
Christian Loose
und Fraktion